

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Naturschutzrechtliche Vorgaben

Gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)

Begriffsbestimmung

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der B 33neu u.a.

- Grünbrücke Göldern zur Wiedervernetzung
- Tunnel Waldsiedlung zur Wiedervernetzung und Lärmschutz
- Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen (Wall und/oder Wand)
- Entsiegelung von bestehenden Straßenflächen (u.a. L 220)
- Entwicklung und Pflege von artenreichem Extensivgrünland
- Aufforstung von Wald (Waldausgleich)
- Sanierung von vorhandenem Weiher
- Rückbau/Rekultivierung der Umleitungsstrecken,
- Landschaftsgerechte Eingrünung der B 33 neu,
- naturnahe Bachgestaltung im Falle von Bachverlegung

